

Beihilfe für stationäre Krankenhaus-Leistungen

Übersicht

1. Welche Leistungen sind bei stationären Behandlungen im Krankenhaus beihilfefähig, welche sind nicht beihilfefähig?
2. Welche Leistungen sind bei stationärer Behandlung in einer sog. Privatklinik beihilfefähig? Was versteht man unter einer Vergleichsberechnung?
3. Welche Leistungen sind bei stationärer Behandlung in sog. Komfortkliniken beihilfefähig?
4. Welche Eigenbehalte sieht das Beihilferecht vor?
5. Rechtsgrundlage

Stand: 03.2026

1. Welche Leistungen sind bei stationären Behandlungen im Krankenhaus beihilfefähig, welche sind nicht beihilfefähig?

- Beihilfefähig sind:
 - vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlungen nach § 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
 - allgemeine (voll- und teilstationäre) Krankenhausleistungen nach §§ 2 Abs. 2 Bundespflegesatzverordnung (BPflV) und Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) sowie
 - die - nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 KHEntgG berechneten - Kosten einer medizinisch notwendigen Begleitperson bis zur Höhe von - derzeit - **60,- €** pro Tag.
- Nicht beihilfefähig sind gem. § 76 Abs. 4 LBG die sog. Wahlleistungen, im Einzelnen:
 - gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (u. a. Chefarztbehandlung und die damit verbundenen sonstigen Leistungen, wie z. B. die Kosten für Leistungen eines von den Chefarzten beauftragten Labors) und
 - eine gesondert berechnete Unterkunft (z. B. Kosten eines Ein- oder Zweibettzimmers).

Wahlleistungen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig

Nähere Informationen zur Beihilfefähigkeit bzw. Nicht-Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „**Beihilfe für Wahl-**

Leistungen bei stationären Krankenhausbehandlungen“.

Die ärztliche Krankenhauseinweisung oder die Aufnahmeanzeige des Krankenhauses müssen der Beihilfestelle nicht vorgelegt werden.

2. Welche Leistungen sind bei stationärer Behandlung in einer sog. Privatklinik beihilfefähig?

Was versteht man unter einer Vergleichsberechnung?

Eine Vergleichsberechnung erfolgt bei Krankenhäusern, die zwar die Voraussetzungen nach §107(1) SGB V¹ erfüllen, jedoch nicht nach §108 SGB V² zugelassen (keine Universitätskliniken, keine Plankrankenhäuser, kein Versorgungsvertrag) sind (gilt nicht für beihilfefähige Anschlussheil- und Suchtbehandlungen).

Bei diesen Krankenhäusern handelt es sich um sog. Privatkliniken oder Komfortkliniken.

Beihilfefähige Leistungen in sog. Privatkliniken werden mit einer Vergleichsberechnung ermittelt

¹ SGB V 107 (1) Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzbuchs sind Einrichtungen, die

1. der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
2. fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
3. mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichem, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

² SGB V 108 Die Krankenkassen dürfen Krankenhausbehandlung nur durch folgende Krankenhäuser (zugelassene Krankenhäuser) erbringen lassen:

1. Krankenhäuser, die nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind,
2. Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser), oder
3. Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben.

Abrechnung der „Allgemeinen Krankenhausleistungen“ in Privat- und Komfortkliniken (Vergleichsberechnung):

Sofern die allgemeinen Krankenhausleistungen nach dem Fallpauschalenkatalog abrechenbar sind, d.h. zu der Indikation existiert eine DRG (DRG; deutsch: diagnosebezogene Fallgruppen - bezeichnen ein Klassifikationssystem für ein pauschaliertes Abrechnungsverfahren-), erfolgt die Abrechnung wie folgt:

Die entsprechende DRG wird gemäß dem geltenden Fallpauschalenkatalog, unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer und des Bundeslandes, in dem die Behandlung durchgeführt wird, immer anhand der folgenden Kriterien des Fallpauschalenkatalogs berechnet:

- Mittlere Verweildauer (Langliegerzuschläge sind somit nicht gesondert beihilfefähig für Behandlungen in Privatkliniken)
- Hauptabteilung (auch wenn belegärztliche Leistungen durchgeführt wurden)
- Berechnung mittels einheitlichen Basisfallwert (2024: 4.210,59 Euro).

Der beihilfefähige Vergleichsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungsrelation der Hauptabteilung (DRG-Fallpauschalenkatalog) mit dem einheitlichen Basisfallwert. (§ 26a Abs. 1 Nr. 1 LBhVO)

Eine Abrechnung von Aufwendungen die in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen entstanden sind erfolgen nach dem pauschalierenden Entgeltsystem Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP-Entgeltkatalog).

Dabei wird die Bewertungsrelation aus dem PEPP-Entgeltkatalog mit dem pauschalen Basisentgeltwert von 300 Euro und der Anzahl der Behandlungstage multipliziert. (§ 26a Abs. 1 Nr. 2 LBhVO)

Für die Berechnung nach dem PEPP-Entgeltkatalog ist es zwingend erforderlich, dass die Klinik auf der Endrechnung die PEPP-DRG und die Diagnosen vermerkt. Andernfalls kann keine Berechnung unsererseits erfolgen.

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass bei der stationären Behandlung in einer Privatklinik hohe Kosten entstehen können, die beihilferechtlich ungedeckt bleiben und daher von Ihnen selbst getragen werden müssen.

Sofern belegärztliche und wahlärztliche Leistungen in Anspruch genommen werden und diese beihilfefähig sind, können diese Aufwendungen neben dem beihilfefähigen Vergleichsbetrag anerkannt werden.

Zusätzlich in Rechnung gestellte Beträge, die keine Wahlleistungen und keine Zuschläge für medizinisch notwendige Begleitperson darstellen, sind nicht beihilfefähig.

In Rechnung gestellte Mehrwertsteuerbeträge sind mit in die Vergleichsbe-

Beihilfefähige Leistungen für psychosomatische/ psychotherapeutische Behandlungen in Privat- und Komfortkliniken und werden mit pauschalem Basisentgeltwert berechnet

rechnung einzubeziehen.

Wenn Sie beabsichtigen, sich in einer Privatklinik behandeln zu lassen, haben Sie die Möglichkeit, schon vor Beginn der Behandlung eine Aussage zur Höhe der voraussichtlich beihilfefähigen Kosten einzuholen.

Hierfür erforderlich ist eine Kostenaufstellung der Klinik (Kostenvoranschlag) mit folgenden Angaben:

- die veranschlagte Fallpauschale (DRG) oder falls nicht vorhanden, die
- Diagnose/n nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) sowie
- Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS).

3. Welche Leistungen sind bei stationärer Behandlung in sog. Komfortkliniken beihilfefähig?

Die Abrechnung erfolgt zwar oftmals analog der Bundespflegesatzverordnung bzw. des Krankenhausentgeltgesetzes, dennoch ist es erforderlich bei diesen Kliniken eine Vergleichsberechnung anzustellen, da es sich nicht um zugelassene Kliniken handelt, die nach § 108 SGB V zugelassen sind. -siehe Punkt 2.

4. Welche Eigenbehalte sieht das Beihilferecht vor?

- Gem. § 49 Abs. 1 Nr. 1 LBhVO unterliegen vollstationäre Krankenhausleistungen (§ 26 LBhVO) sowie Anschlussheil- und Suchbehandlungen in Rehabilitationseinrichtungen (§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 LBhVO) einem Eigenbehalt.
- Demnach mindern sich die beihilfefähigen Aufwendungen je Kalendertag um 10,- €.
- Die Anrechnung dieses Eigenbehaltes ist pro Kalenderjahr auf höchstens 28 Kalendertage begrenzt.
- Eigenbehalte werden nicht erhoben für Aufwendungen:
 - im Zusammenhang mit der Entbindung und
 - für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

5. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (Landesbeihilfeverordnung - LBhVO) in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere der § 26 und § 26a,
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Vor Beginn der Behandlung kann eine Auskunft zu der zu erwartenden Beihilfe erteilt werden

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Haben Sie weitere Fragen?

Bitte schauen Sie ins Internet:

<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>

Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt des Beihilfeservice im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.

Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes

Sie können uns per eMail erreichen: bs@lvwa.berlin.de

Schauen Sie ins
Internet.

Wenden Sie sich zu
den Sprechzeiten an
den **ServicePunkt des
LVwA.**

Schreiben Sie uns
eine **eMail.**